

14284/AB
vom 30.05.2023 zu 14741/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.252.982

Wien, 26.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14741/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Umsetzungsstand des NAP Behinderung** wie folgt:

Zunächst muss betont werden, dass die seitens BIZEPS kritisierten Maßnahmen nicht in den Gestaltungsbereich des Sozialministeriums fallen. Wenngleich im Sozialministerium der Focal Point für die UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundesebene eingerichtet ist und das Sozialministerium nach dem Bundesbehindertengesetz die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich koordiniert, folgen die Zuständigkeiten im Behinderungsbereich den im Bundes-Verfassungsgesetz und im Bundesministeriengesetz festgelegten Bestimmungen.

Fragen 1 bis 7:

- *Welche Punkte wurden aus dem letzten „NAP-Behinderung“ bisher in welchem Umfang umgesetzt?*
- *Welche konkreten Punkte wurden im vollen Umfang wie, durch wen und mit welchen Mitteln umgesetzt?*
- *Welche Punkte aus dem letzten „NAP-Behinderung“ sind noch ausständig?*

- *Warum wurden diese Punkte nicht umgesetzt?*
- *Woran liegt die ausstehende Umsetzung dieser einzelnen Punkte?*
- *Welche unerledigten Punkte des letzten NAP-Behinderung werden in den neuen eingearbeitet?*
- *Wie wollen Sie garantieren, dass diese Punkte diesmal mehr Berücksichtigung finden?*

Der NAP Behinderung 2012–2020/2021 (NAP Behinderung I) ist mit 31.12.2021 ausgelaufen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte kontinuierlich und konnte im Wesentlichen zufriedenstellend abgeschlossen werden. Mit Ende 2021 waren circa drei Viertel der 250 NAP-Maßnahmen vollständig umgesetzt und der Rest war bis auf wenige Ausnahmen in einer zufriedenstellenden Umsetzungsphase.

Erfolgreich umgesetzte Beispiele für den NAP Behinderung I sind die Stärkung des Antidiskriminierungsrechts bzw. Behindertengleichstellungsrechts, der Ausbau der Programme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die Gewährleistung der vollständigen finanziellen Unabhängigkeit des Monitoringausschusses zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich, die Ausarbeitung und Veröffentlichung einer neuen und korrekten deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, auch in einer vollständigen Fassung in Leichter Sprache, beide Fassungen sind in dieser Form einzigartig im deutschen Sprachraum; die Bewusstseinsbildung im Medienbereich durch eine Medienempfehlung und ein Webportal; die Reform des Sachwalterrechts und Einführung eines zeitgemäßen Erwachsenenschutzrechts für volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.

Manche jener Maßnahmen des NAP Behinderung I, die sich mit 31.12.2021 noch im laufenden Umsetzungsprozess befanden bzw. noch nicht ausreichend umgesetzt waren, wurden in den partizipativen Erstellungsprozess des Nachfolgeplans NAP Behinderung 2022–2030 (NAP Behinderung II) aufgenommen und dort ebenfalls als Maßnahmen verankert. Das geschah während der Redaktionsarbeiten auch in Absprache mit dem Redaktionsteam, das mit Vertreter:innen aus den Behindertenorganisationen besetzt war.

Der NAP Behinderung I wurde in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 umfassend von der Universität Wien wissenschaftlich evaluiert und bewertet. Der Endbericht wurde im Herbst 2020 veröffentlicht und ist auf der Webseite meines Ressorts einsehbar:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>

Der Umsetzungsgrad des NAP Behinderung I wurde in weiten Teilen positiv bewertet. Jene Punkte, die laut den Ergebnissen der Evaluierung als weniger zufriedenstellend beurteilt wurden, hat die Universität Wien in einen Empfehlungskatalog für die Erstellung eines Nachfolge-Aktionsplans aufgenommen. Die Evaluierung des NAP Behinderung I und insbesondere jener Empfehlungskatalog wurden zu großen Teilen und so weit wie möglich für die Erstellung des NAP Behinderung II berücksichtigt.

In Entsprechung der Empfehlungen hat mein Ressort auf die Wichtigkeit der Sicherstellung einer „Rückbindung“ an die UN-Behindertenrechtskonvention bei der Erstellung der einzelnen Beiträge für den NAP Behinderung II hingewiesen. Es sei auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Strukturteilen „Ausgangslage“, „Zielsetzungen und Indikatoren“ und „Maßnahmen“ zu achten. Die Maßnahmen sollten „logisch“ aus den Zielsetzungen und den sich daraus ergebenden Indikatoren hervorgehen und die Zielsetzungen sich wiederum aus dem in der Ausgangslage beschriebenen Handlungsbedarf ableiten. Der Handlungsbedarf müsse die Vorgaben reflektieren, die sich aus der UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) ergeben würden. Der Ausgangspunkt für die Überlegungen in den NAP-Expert:innen-Teams müsse daher jeweils die UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) sein. Dies ist zu einem guten Teil gelungen; inwieweit dies den einzelnen Bundesministerien und Bundesländern bei der Erstellung ihrer Maßnahmen ausreichend „perfekt“ im Sinn der Evaluierungsempfehlungen gelungen ist, möchte ich als Sozialminister nicht werten.

Besonders hervorzuheben ist der breit angelegte, partizipativ unter Einbindung der Behindertenorganisationen gestaltete Prozess, der im Sinn der Empfehlungen der Universität Wien erfolgte. Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen waren von Beginn an in die Expert:innen-Teams der Bundesministerien und Bundesländer einbezogen. Das Redaktionsteam, das schließlich aus den Beiträgen der Expert:innen-Teams den NAP Behinderung II ausarbeitete, war mit hoch qualifizierten Expert:innen aus der Zivilgesellschaft besetzt. Auch in der NAP-Begleitgruppe, die den Erstellungs- und Umsetzungsprozess des NAP Behinderung laufend begleitet, sind die Behindertenorganisationen zahlreich vertreten.

Ein wesentlicher Aspekt des NAP Behinderung II ist, dass sich unter Respektierung des föderalen Aufbaus des österreichischen Staates und unter Beachtung der verfassungsmäßigen Kompetenzen im Behindertenbereich neben dem Bund auch die Länder an den Zielset-

zungen und Maßnahmen des NAP Behinderung II beteiligen und von Beginn an in den Erstellungsprozess miteingebunden waren – wie von der Universität Wien im Rahmen der Evaluierung vorgeschlagen.

Für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung II ist eine laufende wissenschaftliche Begleitung und Bewertung geplant, deren Vergabe derzeit vorbereitet wird und auf deren Basis die Umsetzungsprozesse durchgehend optimiert werden sollen. Diese künftige Evaluierung wird auch die Entwicklung ergänzender wissenschaftlicher Indikatoren zur Messung der Ziele im NAP Behinderung II enthalten, die die bereits im NAP vorhandenen Indikatoren ergänzen werden.

Einige der Maßnahmen finden sich auch im Regierungsprogramm und befinden sich bereits in weit gediehenen Stadien der Vorbereitung. Weiters ist die Community von Menschen mit Behinderungen in diesem NAP von Anfang an stärker eingebunden und begleitet auch die wesentlichen Umsetzungsschritte.

Fragen 8 und 9:

- *Was wurde im letzten „NAP-Behinderung“ an Maßnahmen, welche die Persönliche Assistenz betreffen, umgesetzt?*
- *Welche und wie viele Mittel wurden dafür eingesetzt?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fanden Gespräche zur Erarbeitung des Konzeptes für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen statt. Diese auf der Grundlage des letzten NAP geführten Gespräche führten leider zu keinem Ergebnis und wurden sohin in weiterer Folge auch keine Mittel für eine Umsetzung eingesetzt.

Fragen 10 und 12:

- *Welche konkreten Maßnahmen, welche die Persönliche Assistenz betreffen, sollen im neuen NAP-Behinderung umgesetzt werden?*
- *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*

Der NAP Behinderung 2022–2030 (NAP Behinderung II) sieht folgende Maßnahmen im Bereich der Persönlichen Assistenz (mit einer geplanten Umsetzung entsprechend der in den Klammern angeführten Jahreszahl) vor:

- Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur „Persönlichen Assistenz“ im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes (2023)
- Klärung der Finanzierung einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebote Persönlicher Assistenz in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung (2023–2030)
- Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zwischen Bund und Ländern (2023–2030)
- Bedarfsgerechte Ausweitung der Angebote zur Persönlichen Assistenz (2023–2030)
- Aufnahme von Gesprächen zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auch mit der Schulassistenz und der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen (2027)

Diese Maßnahmen und Zeitlinien wurden gemeinsam in einem partizipativen Prozess mit Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

Fragen 11 und 13:

- *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, welche die Persönliche Assistenz betreffen, im neuen „NAP-Behinderung“ umgesetzt werden?*
- *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*

Entsprechend dem Budgetbegleitgesetz aus dem Jahr 2022 werden dem Unterstützungs-fonds für Menschen mit Behinderung in den Jahren 2023 und 2024 je € 50 Mio. zur Förderung von Projekten in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Verfügung gestellt.

Solche Projekte sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für Anliegen von Menschen mit Behinderungen und
3. innovative Maßnahmen zur Harmonisierung der Projekte und Angebote im Bereich der Behindertenhilfe.

Aufgrund dieser nunmehr bestehenden Möglichkeit des Bundes, auch in Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der Ländern fallen, finanziell zu unterstützen und Akzente zu setzen, sollen im Laufe dieses Jahres bereits die ersten Pilotprojekte zur Umsetzung einer Per-

sönlichen Assistenz nach bereits erarbeiteten harmonisierten Eckpunkten starten. In diesem Zusammenhang soll es auch bereits zu einer Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zwischen Bund und Ländern kommen. Weiters wird die Umsetzung dieser Projekte begleitend – unter Einbindung von Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen – evaluiert und so auch die weiterführenden Umsetzungsschritte ermöglicht werden.

Frage 14:

- *Was wurde im letzten NAP an Maßnahmen, welche den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, umgesetzt?*

Nachfolgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Nr. 154 Weiterentwicklung der vom SMS umgesetzten Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen
- Nr. 157 Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS
- Nr. 164 Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“
- Nr. 169 Flächendeckender Ausbau des Jugendcoachings

Neue ergänzende Maßnahmen:

- Entwicklung von begleitenden und unterstützenden Maßnahmen am Übergang Schule - Beruf im Zuge der Ausbildung bis 18 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegrenzter und ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher
- Ausbau und Vernetzung der vom SMS umgesetzten Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Aufbau des NEBA-Betriebsservices

Frage 15:

- *Welche und wie viele Mittel wurden dafür eingesetzt?*

Von Seiten des BMSGPK gibt es umfangreiche Unterstützungsangebote in Form von Projekt- und Individualförderungen, um die Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Der Mitteleinsatz erfolgt aus Mitteln des ATF, Bund und ESF.

Angebote	BMSGPK - ATF-Kosten in Euro					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Projektförderungen	€ 141,0	€ 145,9	€ 154,1	€ 162,8	€ 177,9	€ 195,4
davon NEBA	€ 98,0	€ 103,9	€ 112,1	€ 120,4	€ 131,9	€ 147,2
Jugendcoaching	€ 27,7	€ 28,8	€ 29,7	€ 31,3	€ 34,5	€ 33,6
AusbildungsFit inkl. Vormodul	€ 26,3	€ 25,9	€ 29,7	€ 31,2	€ 33,3	€ 40,9
Berufsausbildungsassistenz	€ 15,4	€ 17,9	€ 20,0	€ 21,9	€ 25,0	€ 26,7
Arbeitsassistenz	€ 25,1	€ 26,3	€ 27,2	€ 29,9	€ 32,0	€ 36,8
Betriebsservice					€ 0,5	€ 1,8
Jobcoaching	€ 3,5	€ 5,0	€ 5,5	€ 6,2	€ 6,6	€ 7,5
davon Sonstige Ass., Beratung, Quali, KAM, KOST, SMS Zentralstelle, Piloten, Techn. Ass., etc.	€ 43,0	€ 42,0	€ 42,0	€ 42,4	€ 46,0	€ 48,2
Individualförderungen	€ 37,0	€ 38,0	€ 43,0	€ 38,5	€ 45,0	€ 44,4
Gesamt	€ 178,0	€ 183,9	€ 197,1	€ 201,3	€ 222,9	€ 239,8

Frage 16:

- Welche konkreten Maßnahmen, welche den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, sollen im neuen „NAP-Behinderung“ umgesetzt werden?
 - Nr. 221.) Bedarfsanalyse an der Schnittstelle Schule - Ausbildung - Beruf gemeinsam mit Stakeholdern; Finanzierung allfälliger externer Begleitung durch den Bund
 - Nr. 222.) Auswertung der Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf Grundlage der neuen Datenbank (Maßnahme 5.1.3.) und Maßnahmenplanung unter Einbeziehung der Stakeholder und Behindertenorganisationen
 - Nr. 226.) Einrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen und Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf zur Erlangung eines Lehrabschlusses oder eines Abschlusses einer Teilqualifizierung
 - Nr. 228.) Bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Jugendcoaching vor und in Tagesstrukturen
 - Nr. 229.) Weiterentwicklung der Angebote zur Beruflichen Teilhabe für Personen im Haupterwerbsalter, Fokus auf Frauen mit Behinderungen
 - Nr. 230.) (Weiter-)Entwicklung von Konzepten (inner-)betrieblicher Unterstützungsmaßnahmen (Betriebsservice, Mentoring)
 - Nr. 233.) Weiterentwicklung der Arbeitsassistenz mit begleitender Evaluierung unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen
 - Nr. 234.) Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Berufsausbildungsassistenz
 - Nr. 127.) Bedarfsgerechte Erweiterung der Unterstützungsleistungen für schwerhörige und gehörlose Menschen zur Förderung der Beruflichen Teilhabe (z.B. Schriftdolmetschen)

- Nr. 215.) Konzept zur Vermeidung von automatischer Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen unter 25 Jahren – BMAW in Abstimmung mit BMSGPK
- Nr. 216.) Partizipative Entwicklung von Konzepten zur standardisierten Feststellung des Unterstützungsbedarfs bei Jugendlichen unter 25 Jahren zur Ermöglichung beruflicher Inklusion – BMAW in Abstimmung mit BMSGPK

Frage 17:

- *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, welche den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt betreffen, im neuen NAP umgesetzt werden?*

Einige der Maßnahmen wurden bereits im Regierungsprogramm berücksichtigt und befinden sich bereits in Stadien der Vorbereitung. Weiters ist die Community von Menschen mit Behinderungen in diesem NAP von Anfang an stärker eingebunden und begleitet auch die wesentlichen Umsetzungsschritte.

Frage 18:

- *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*

Je nach Maßnahme wird abgestimmt mit den Stakeholdern und der Community laufend bzw. schrittweise gearbeitet.

Frage 19:

- *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*

Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung erfolgt der Mitteleinsatz.

Allgemeiner Zugang:

Zusätzlich zu den gem. § 10 Abs. 1a Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) bereitgestellten Mitteln (jährl. € 90 Mio. valorisiert) werden aus allgemeinen Budgetmitteln in den Jahren 2023 und 2024 je € 30 Mio. zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie in Anbetracht der außerordentlichen Teuerungssituation vom Ressort zur Verfügung gestellt.

Diese € 30 Mio. sollen dahingehend eingesetzt werden, dass der Gesamtaufwand zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von rd. € 310 Mio. im Jahr 2022 auf rd. € 340 Mio. 2023 ansteigen wird und damit die bestehenden Unterstützungsstrukturen – insbesondere Projektförderungen im Rahmen des Netzwerks Berufliche Assistenz sowie Individualförderungen wie beispielsweise Lohnkostenzuschüsse – weiterhin bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und entsprechend angeboten sowie Pilotprojekte entwickelt werden können (zuletzt Pilotprojekt „NEBA Betriebsservice).

Fragen 20 bis 33:

- *Was wurde im letzten „NAP-Behinderung“ an Maßnahmen, welche eine reguläre Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen betreffen, umgesetzt?*
- *Welche und wie viele Mittel wurden dafür eingesetzt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen, welche eine reguläre Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen betreffen, sollen im neuen „NAP-Behinderung“ umgesetzt werden?*
- *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, welche eine reguläre Sozialversicherung von Menschen mit Behinderungen betreffen, im neuen „NAP-Behinderung“ umgesetzt werden?*
- *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*
- *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*
- *Was wurde im letzten „NAP-Behinderung“ an Maßnahmen, welche ein reguläres Gehalt von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen betreffen, umgesetzt?*
- *Welche und wie viele Mittel wurden dafür eingesetzt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen, welche ein reguläres Gehalt von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen betreffen, sollen im neuen „NAP-Behinderung“ umgesetzt werden?*
- *Wie garantieren Sie, dass diese Maßnahmen, welche ein reguläres Gehalt von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen betreffen, im neuen „NAP-Behinderung“ umgesetzt werden?*
- *Bis wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?*
- *Welche und wie viele Mittel sollen dafür eingesetzt werden?*
- *Was wollen Sie bis wann konkret unternehmen, damit Menschen in Tagesstrukturen nicht mehr nur mit einem geringen Taschengeld entlohnt werden?*
- *Was wollen Sie bis wann konkret unternehmen, damit Menschen in Tagesstrukturen nicht mehr ausgebeutet werden?*

Auf der Grundlage des alten NAP wurde eine Studie der Deloitte Consulting GmbH durchgeführt. Da es zu keinen weiteren Umsetzungsschritten kam, fielen hier auch keine weiteren Kosten an.

Eine unter dem Titel „Lohn statt Taschengeld“ firmierende Maßnahme findet sich auch im aktuellen Regierungsprogramm. Die Fragen der Vollversicherung in der Sozialversicherung sowie der Schaffung der Rechtsgrundlage für ein Arbeitsentgelt lassen sich dabei nicht von einander trennen. Grundsätzlich ist dazu auch anzumerken, dass in einer auf Inklusion abzielenden Gesellschaftsstrategie inklusive Beschäftigungsprogramme auf dem ersten Arbeitsmarkt immer prioritär anzustreben sind. Diese sind auch im aktuellen NAP enthalten. Weiters ist festzuhalten, dass in der Kompetenzlage der Verfassung die Tagesstrukturen (Werkstätten) der Länder grundsätzlich keiner Regelungskompetenz des Bundes unterliegen.

Aktuell wird eine Kostenberechnung sowie Analyse der Finanzierungsströme im Falle der Einführung von „Lohn statt Taschengeld“ durch das Non Profit Institut der Wirtschaftsuniversität Wien durchgeführt. Erste Ergebnisse sollen in den nächsten Monaten vorliegen und die Studie in weiterer Folge veröffentlicht werden.

Anschließend sollen, basierend auf den Ergebnissen der Studie, Gespräche mit dem Finanzministerium und den Ländern stattfinden und mögliche Umsetzungsschritte geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

